

Information

Schulleiterin | Sw – 27.09.2023



Entschuldigungsverfahren am Solitude-Gymnasium

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht der Schule regelmäßig zu besuchen. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht laut Schulbesuchsverordnung §2, Abs. 1, Satz 1). Entschuldigungspflichtig ist für minderjährige Schüler ein Erziehungsberechtigter, volljährige Schüler für sich selbst.

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens **am zweiten Tag der Verhinderung** mündlich, fernmündlich, elektronisch (hierzu zählt auch die Krankmeldung über WebUntis) oder schriftlich zu erfüllen (= **Entschuldigungsfrist**).

Im Falle einer fernmündlichen oder elektronischen Verständigung der Schule bis zum zweiten Tag, ist die schriftliche Mitteilung innerhalb der **Nachreichfrist** abzugeben. Andernfalls ist der Schüler im rechtlichen Sinne unentschuldigt.

Die **Nachreichfrist endet 7 Tage** nach dem ersten Fehltag

- Wochenenden, Feiertage werden mitgezählt
- Die Nachreichfrist verlängert sich jeweils, wenn sie auf Feiertage oder Ferientage fällt
- Bitte beachten: Nachreichfrist ist nur erfüllt, wenn die schriftliche Entschuldigung im Laufe des Tages im Sekretariat oder im Briefkasten vor dem Sekretariat eingeht

1. Beispiel: Kind Dienstag krank, Wochenende/Feiertage werden mitgezählt

Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
→		→					

⇒ **Nachreichfrist erfüllt**

2. Beispiel: Kind Dienstag krank, Fristverlängerung da Nachreichfrist auf einen Feiertag fällt

Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Feiertag	Mi
→		→						

⇒ **Nachreichfrist erfüllt**